

Gemeinsam die Umsetzung der Pflegereform voranbringen

Mit Akteuren aus Politik, Pflegekassen, Leistungserbringern und Vertretern von Betroffenen haben die Medizinischen Dienste heute beim MDS-Pflegeforum in Berlin das Pflegestärkungsgesetz II und die damit verbundene Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs diskutiert. Mit dem Forum setzen die Medizinischen Dienste einen Impuls für die gemeinsame Arbeit, damit die Umsetzung der Pflegereform Schritt für Schritt gelingt.

„Die Medizinischen Dienste begrüßen das Pflegestärkungsgesetz II und den damit verbundenen Systemwandel in der Pflegeversicherung ausdrücklich. Dies bringt große Herausforderungen für die Medizinischen Dienste, Pflegekassen und Leistungserbringer mit sich, die es gemeinsam zu meistern gilt“, sagte Dieter F. Märtens, Vorsitzender des MDS-Verwaltungsrates, in seinem Beitrag. Mit dem neuen Pflegebegriff werden künftig somatisch beeinträchtigte und kognitiv oder psychisch beeinträchtigte Menschen in der Pflegeversicherung gleich behandelt – so wie es einem modernen Pflegeverständnis entspricht. Der neue Maßstab – ob und in welchem Umfang ein Mensch pflegebedürftig ist – ist künftig der Grad seiner Selbstständigkeit.

Dr. Peter Pick, Geschäftsführer des MDS, stellte das neue Begutachtungsverfahren vor, das nun in den Medizinischen Diensten eingeführt wird. Umfassende Vorbereitungen sind dazu bereits angelaufen. Das neue Begutachtungs-Assessment wurde in enger Zusammenarbeit zwischen Pflegewissenschaft und MDK-Praxis entwickelt und erprobt. Pick machte deutlich, dass in der Umstellungsphase mit einem Anstieg der Begutachtungsanträge zu rechnen ist. „Um den MDK vor unnötigen Begutachtungen zu schützen, ist die Übergangsphase von 2016 auf 2017 flexibler auszugestalten. So ist in dieser Phase zu differenzieren, ob Anträge auf die alten oder die neuen gesetzlichen Regelungen zielen. Außerdem sollte der MDK legitimiert werden, bei Anträgen nach dem altem Recht gegebenenfalls direkt zu prüfen, ob auch Anspruchsvoraussetzungen nach dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff vorliegen. Denn so ließen sich spätere Doppelbegutachtungen vermeiden“, erläuterte Pick. Der MDS-Geschäftsführer betonte, dass mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ein grundlegendes Umdenken in allen Bereichen der Pflege, Betreuung und Entlastung notwendig ist. „Das neue ressourcenorientierte Bild von Pflegebedürftigkeit erfordert die Weiterentwicklung der Leistungen, der Versorgung und Beratung, um den gewollten Systemwechsel zu erreichen.“

Hintergrund:

Die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erfordert die Umsetzung eines komplett neuen Begutachtungsverfahrens durch die Medizinischen Dienste ab 2017. Das neue Verfahren betrachtet den pflegebedürftigen Menschen umfassend in seiner individuellen Lebenssituation. Künftig wird gefragt, wie die Selbstständigkeit des Pflegebedürftigen erhalten und gestärkt werden kann. Menschen mit gerontopsychiatrischen Einschränkungen erhalten bessere Leistungen als bisher. Keine Pflegebedürftiger soll durch die Umstellung

schlechter gestellt werden. Im Gesetzentwurf sind daher umfassende Überleitungsregelungen von den bisher drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade sowie ein Besitzstands- und Vertrauensschutz verankert.

Der **Medizinische Dienst des GKV-Spitzenverbandes (MDS)** berät den GKV-Spitzenverband in medizinischen und pflegerischen Fragen. Er koordiniert und fördert die Durchführung der Aufgaben und die Zusammenarbeit der MDK.

Die **Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK)** begutachten Antragsteller auf Leistungen der Pflegeversicherung im Auftrag der Pflegekassen.